

# Erwerbsunkosten

## Grundlagen

- SKOS C.1.2 / 1.4

## Grundsätze

Von der Sozialhilfe erwünschte und geförderte Tätigkeiten, namentlich **Voll- oder** teilzeitliche **Erwerbstätigkeit und** Erbringung nicht lohn-mässig honorierter Leistungen wie **Teilnahme an Integrations- oder Qualifikationsmassnahmen** sind in der Regel mit Unkosten verbunden.

Diese Unkosten müssen beziffert und in der Höhe der effektiven Mehrkosten angerechnet werden. Die Verrechnung mit Integrationszulagen oder Einkommensfreibeträgen ist nicht zulässig.

## Kosten für auswärts eingenommene Mahlzeiten

Im Grundbedarf ist bereits ein Kostenanteil für Nahrungsmittel und Getränke enthalten, weshalb für auswärtige Verpflegung nur die Mehrkosten und nicht die gesamten effektiven Kosten berücksichtigt werden. Diese Mehrkosten werden allen unterstützten Personen die einer Tätigkeit (vgl. Grundsätze) nachgehen, im Unterstützungsbudget angerechnet.

Wenn Mahlzeiten von zu Hause mitgenommen werden (Picknick), werden keine Mehrkosten angerechnet.

Für die Mehrkosten auswärtiger Verpflegung (Hauptmahlzeit) gilt allgemein ein Ansatz von

- Fr. 8.00 bei Verpflegungsmöglichkeit in einer Kantine
- Fr. 10.00 bei Verpflegung im Restaurant

Die Kosten sind pro Arbeitstag (d.h. 8 Std./Tag) und für max. 5 Arbeitstage pro Woche auszurechnen. Sie dürfen den Betrag von Fr. 200.00 / Monat nicht überschreiten.

Mehrkosten für auswärtige Verpflegung werden in der Regel nur dann angerechnet, wenn die Rückkehr über Mittag nicht zumutbar ist und/oder die Fahrkosten höher wären als die Verpflegungskosten.

## Auslagen für öffentlichen Verkehr

Die ausgewiesenen Kosten für Fahrten mit dem öffentlichen Verkehr, die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit und/oder Teilnahme an Integrations-/ Qualifikationsmassnahmen anfallen, werden übernommen.

## Privatfahrzeuge

Die Kosten für die Benützung eines privaten Fahrzeuges sind nur zu berücksichtigen, wenn das Fahrtziel nicht auf zumutbare Weise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

**Sonstige Unkosten**      Sonstige Unkosten (z.B. für Arbeitskleider, Arbeitsmaterial), die im Zusammenhang mit den in den Grundsätzen erwähnten Tätigkeiten anfallen, sind nach effektivem Aufwand – entsprechende Belege müssen vorgelegt werden – anzurechnen

**Gültigkeit**              Ab 01.01.06

**Querverweise**